Vereinte Nationen S/RES/2631 (2022)



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 26. Mai 2022

Resolution 2631 (2022)

verabschiedet auf der 9043. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Mai 2022

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003), 1546 (2004), 1557 (2004), 1619 (2005), 1700 (2006), 1770 (2007), 1830 (2008), 1883 (2009), 1936 (2010), 2001 (2011), 2061 (2012), 2110 (2013), 2169 (2014), 2233 (2015), 2299 (2016), 2379 (2017), 2421 (2018), 2522 (2020) und 2576 (2021) und in Bekräftigung der Resolutionen 2107 (2013) und 2621 (2022) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution 2367 (2017) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks, betonend, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, Irak in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen,

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL, Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, und bei der weiter bestehenden Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus, der Stabilisierung und der Aussöhnung stellen, einschließlich der Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden, *im Bewusstsein* der Bedrohung durch explosive Kampfmittel und ihrer Auswirkungen auf Zivilpersonen, insbesondere Kinder, und *unter Begrüßung* der Bemühungen, Gebiete von derartigen Gegenständen zu räumen,

auf das Schärfste den Mordanschlag verurteilend, der am 7. November 2021 auf den irakischen Ministerpräsidenten Mustafa al-Kadhimi verübt wurde,

unter Hinweis auf den wesentlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten und die Verpflichtungen der Gastregierungen, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diplomatische und konsularische Räumlichkeiten vor jedem



Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede dieser Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird,

mit Lob an die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission für die Abhaltung einer technisch gut ausgeführten und insgesamt friedlichen Wahl am 10. Oktober 2021.

mit der Aufforderung zur raschen und friedlichen Bildung einer neuen Regierung, die die nationalen Prioritäten für das irakische Volk umsetzt, darunter durch Wirtschaftsreformen, regionale Zusammenarbeit, Stabilisierung, Entwicklung und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Iraks dringend sinnvolle Reformen durchführt, die auf die Erfüllung der legitimen Forderungen des irakischen Volkes gerichtet sind, die Korruption zu bekämpfen, wesentliche Grundversorgungsleistungen zu erbringen, die W

2/5 22-08016

bemühungen zu unterstützen, und *in der Erwartung*, dass die Regierung Iraks mehr Verantwortung für die humanitäre Versorgung übernimmt,

- 1. *beschlieβt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2023 zu verlängern;
- 2. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI, auf Ersuchen der Regierung Iraks
- a) der Regierung und der Bevölkerung Iraks vorrangig Rat, Unterstützung und Hilfe bei der Förderung eines alle einschließenden politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler Ebene und Gemeinschaftsebene bereitzustellen, unter Berücksichtigung von Beiträgen der Zivilgesellschaft und unter uneingeschränkter, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe von Frauen;
 - b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitzustellen:
 - i) für die Regierung Iraks, die Unabhängige Hohe Wahlkommission und andere irakische Institutionen bei ihren Bemühungen, Wahlvorbereitungen und -verfahren zu stärken, namentlich durch regelmäßige fachliche Gutachten und detaillierte Berichterstattung über Wahlvorbereitungen und -verfahren als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;
 - ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung für die Regierung Iraks annehmbarer Prozesse zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;
 - iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle und Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;
 - iv) für die Regierung Iraks bei

22-08016

Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme auf regionaler und internationaler Ebene, auch durch eine wirksame Weiterverfolgung internationaler Zusagen;

iv)

4/5 22-08016

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

6. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

22-08016 5/5